

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 264

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 264, Rn. X

BGH StB 70/25 - Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG München)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (fehlende Beschwer der Mutter eines Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 5 StPO; § 372 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Die sofortige Beschwerde der H. gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 27. November 2025 (7 St 6/25) wird verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.

Der Verurteilte A. wurde mit Urteil des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Dezember 2022 unter 1
anderem wegen versuchten Mordes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Seine hiergegen gerichtete
Revision hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 17. Oktober 2023 (3 StR 244/23) gemäß § 349 Abs. 2 StPO als
unbegründet verworfen. Der Verurteilte befindet sich seither in Strafhaft.

Der 7. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat mit Beschluss vom 27. November 2025 (7 St 6/25) einen Antrag 2
der Mutter des Verurteilten - der Beschwerdeführerin - vom 17. Oktober 2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens, mit
dem diese ohne Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel um eine erneute Prüfung des Falles gebeten hatte,
gemäß § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdeführerin nicht antragsbefugt sei.

Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 3
8. Dezember 2025. Der Generalbundesanwalt hat beantragt, das Rechtsmittel als unbegründet zu verworfen.

II.

Das Schreiben der Mutter des Verurteilten an das Oberlandesgericht München vom 8. Dezember 2025 ist als 4
Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 27. November 2025 zu werten (§ 300 StPO), denn aus dem Vorbringen wird
hinreichend deutlich, dass sie sich gegen die Ablehnung ihres Wiederaufnahmeantrages wendet und eine rechtliche
Überprüfung dieser Entscheidung erstrebt. Das Rechtsmittel ist gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 5, § 372 Satz
1 StPO als sofortige Beschwerde statthaft (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1975 - StB 64/75, NJW 1976, 431;
KK-StPO/Tiemann, 9. Aufl., § 372 Rn. 2), und auch im Übrigen zulässig (§ 306 Abs. 1, § 311 Abs. 1 und 2 StPO). Es ist
jedoch unbegründet. Das Oberlandesgericht München hat den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederaufnahme des
rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gegen ihren Sohn zu Recht als unzulässig verworfen.

Denn Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten ist - sofern es sich nicht 5
um einen Antrag der Staatsanwaltschaft handelt - eine Beschwer des Antragstellers durch das rechtskräftige Urteil (vgl.
Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Aufl., Vor § 359 Rn. 6; KK-StPO/Tiemann, 9. Aufl., § 365 Rn. 2). Angesichts dessen
bestimmt § 365 StPO i.V.m. § 296 Abs. 1 StPO, dass ein Wiederaufnahmeantrag von der Staatsanwaltschaft und dem
Verurteilten gestellt werden kann. Die Antragstellerin ist als Mutter des erwachsenen Verurteilten durch das Urteil des
Oberlandesgerichts München vom 23. Dezember 2022 jedoch nicht im Rechtssinne beschwert und deshalb nicht
antragsbefugt. Die Sonderregelung des § 361 Abs. 2 StPO, nach der im Falle des Todes des Verurteilten dort genannte
Angehörige - darunter ein Elternteil als Verwandter aufsteigender Linie - antragsbefugt sind, ist nicht einschlägig, weil der
Verurteilte nicht verstorben ist. Auch § 67 Abs. 1 und 2 JGG ist vorliegend ohne Relevanz.